

Wir vermitteln Lehrlingen Auslandserfahrung

xchange



Sozialversicherungsrechtliche und aufenthaltsrechtliche Fragen beim Lehrlingsaustausch

Der aktuelle Versicherungsschutz für Lehrlinge bleibt aufrecht.

Auf Grundlage des europäischen Rechts (VO 883/2004 und VO 1408/71) besteht für Lehrlinge während eines Austausches grundsätzlich Versicherungsschutz in allen Zweigen der Sozialversicherung. Es handelt sich um eine sogenannte kurzfristige Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat. Da der Lehrvertrag mit dem entsendenden Betrieb auch während der Zeit eines Auslandsaufenthaltes bestehen bleibt, besteht weiterhin Versicherungspflicht im Heimatland mit der Folge, dass auch für Zeiten des Auslandsaufenthaltes voller Versicherungsschutz besteht.

Sozialversicherungsschutz und Krankenversicherung:

Für den Bereich der Sozialversicherung bleibt während eines Auslandsaufenthaltes der Versicherungsschutz hinsichtlich Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in vollem Umfang erhalten. Im Rahmen der Krankenversicherung empfiehlt es sich, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes, das sogenannte Formular E 111 zu besorgen, um im Ausland medizinische Leistungen erhalten zu können. Ohne dieses Formular wird ein Austauschlehrling selbstverständlich auch behandelt, muss jedoch unter Umständen in Vorleistung treten und kann sich die Kosten erst bei Rückkehr in sein Heimatland erstatten lassen.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

Auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt für einen Austauschlehrling der komplette Versicherungsschutz erhalten. Anlaufsstelle bleibt in jedem Fall die jeweilige Stelle des Heimatlandes. Etwaige Ansprüche eines Auszubildenden richten sich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Heimatlandes. Bei einem Arbeitsunfall ist der Ausbildungsbetrieb zu verständigen. Dieser meldet den Unfall seiner Unfallversicherung.

Zusätzliches Versicherungspaket

Für die Teilnehmer am Lehrlingsaustausch wird von xchange ein zusätzliches Versicherungspaket mit folgenden Leistungen abgeschlossen:

- ➔ Krankenversicherung bis Euro 1.500,- für ambulante und stationäre Kosten von Heilbehandlungen, Euro 22.000,- für Rücktransport.
- ➔ Unfallversicherung: für dauernde Invalidität (bis Euro 72.700,-), Unfalltod (bis Euro 7.300,-) Unfallkosten (bis 2.200,-)
- ➔ Privathaftpflichtversicherung (bis Euro 730.000,-)

Wir vermitteln Lehrlingen Auslandserfahrung

xchange



Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung:

51. Austausch zwischen EU-Ländern

Eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis ist beiderseits nicht erforderlich. Ein Austausch muss nicht beim Arbeitsamt angezeigt werden. Jeder Teilnehmer sollte sich jedoch aufgrund der geltenden Meldegesetze innerhalb von 10 Tagen (Italien: 8 Tage) bei der Gemeinde des aufnehmenden Unternehmens polizeilich melden

52. Austausch mit der Schweiz:

Aufgrund der Verträge zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ist für EU-Bürgerinnen und Bürger für die vier Wochen des Lehrlingsaustausches keine Arbeits- bzw. „fremdenpolizeiliche“ Aufenthaltsbewilligung des Kantons erforderlich. Für kurzfristige Aufenthalte von Arbeitnehmer/innen gibt es jedoch ein Meldeverfahren. Dieses kann kostenlos über das Internet durchgeführt werden. (Stichwort für Suchmaschine: Meldeverfahren Schweiz).

Für „Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger“ gilt nach wie vor das ordentliche Bewilligungsverfahren.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die regionale Kontaktstelle oder an die Projektleitung:
Tel 0043-676-6807390. E-Mail veigl.xchange@aon.at.

(14.01.2011)

